

1.

Von Erwehlung der bei-
der Bischoff/Samlant vnd Domezan/im Her-
zogthumb Preussen/Auch von ihrem Ampt/Verordnung
der Visitation vnd anderem so zu fürderung vnd erhal-
tung des Predigampts vnd Schulen / Christli-
cher zucht/vnd guter Ordnung von nöthen ist.



Gedruckt zu Königsberg in Preussen/
bey Johann Daubman/ 1568.





Intemal von

Gottes Gnaden/wir Al-
brecht der Elter/Marggraff zu
Brandenburg / in Preussen / zu
Stettin/Pommern/der Cassuben
vnd Wenden Herzog/Burggraff
zu Nürnberg / vnd Fürst zu Rū-

gen. hiebeuor / mit wissen / gutem Rath vnd wolbedacht / für
nütz / gut vnd rathsam angesehen / die beiden Bistumb / so wir
anfangs vnserer Fürstlichen regierung / alhie in diesen Landen
gefunden / nach abthung des verfinsterten Bapstumbs / vnd
desselben greuels / mit Christlichen Prelaten vnd Lehrern zuuer-
sehen vnd zubestellen / Wollen wir dem zusolge / Gott dem all-
mechtigen zu ehren / zu erhaltung vnd zuerbreiterung / seines
allein seligmachenden heilsamen worts / vnd der reinen Lehr / des
heiligen Euangelij / Dieselben Bistumb alzeit erhalten / vnd da-
hin trachten / das sie mit geschickten Gottsfürchtigen Nennern
bestellet werden.

Die Residenz der Bischoffen / sollen sein / wie volget / Nem-
lich des Samblendischen zu Königsperg / do er auch
bisher gewesen / Des Pomezanischen
aber zu Liebemühl.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Sonder Wahl der Bischoffe.

Die Art der Wahl aber
obgemelter Bischoffe / soll es derge-
stalt gehalten werden / das dieselben mit gutem Rath / des
jeder zeit im leben wesenden Bischoffs / aller Fürstlichen Hoff
vnd Landt Rethen / vnd daneben acht Personen von der
Herrschaft vnd Adel / vnd dann auch acht aus den Steds-
ten (welche sechzehn personen / eine Landschaft von Landt
vnd Stedten selbst darzu zudeputiren) vnd dann anderen
Gelahrten Gottfürchtigen Kirchendiener erwehlet sollet
werden.

Jurisdiction der Bischoffe.

De Sollen auch hiemit
obgemelte Bischoffe / ire Geistliche
Regiment vnd vollkommene Jurisdiction in Geistlichen
vnd Kirchen sachen vngehendert füren vnd behalten / Also/
das sie dieselbige ihre Jurisdiction / nach Gottes wort vnd
vblichem Christlichen gebrauch / in lehren / predigen / auffse-
hung vnd bestellung aller notwendigen dienst der Kirchen /
Execution

Execution solcher lehr vnd predigte / wie sie aus Göttlichem wort grundt hat / vnd nicht anderst / zu jeder zeit gebrauchen / vnd zum besten oder erbawung der Kirchen / zuuerhütung aber aller irriger / falscher lehr vnd schaden der Kirchen / fort setzen / vnd mit allem trewen fleiß befürdern.

Inspection vnd ihr Ampt.

Weil vber das Collegium / Schulen / Consistorium / Druckerey vñ Buchhandel / das solchs alles ganz Christlich / fleissig vnd wol bestellet / fleissig vnd gute auffsehen zu haben hochnötig / Sollen die Bischoffe vber solche allzumal / auch alle Pfarherrn / in Geistlichen Göttlichen sachen / vnd handeln / so die reine lehr vnd befürderung derselbigen belangendt / ihre habende vollkommene Iurisdiction gebrauchen / Vnd sonderlich die fleissige trewe auffacht haben / das reine lehr / von allen obengemelten Personen / recht getrieben vñ befördert / allen eingeschlichenen / oder auff künfftige zeit einschleichenden Secten / ergernissen vnd zerrütungen / in der Kirchen vnd Schulen gewehret / vnd was dem Corpori Doctrina. so Anno 1567. von vns / sowol einer Erbarñ Landschafft von allen Stenden angenommen ist / zu wider oder entgegen / refutiret vnd abgeschaffet / Die Predigstülñ mit frommen trewen Lehrern vnd Predigern bestellet / alles zank's ein ende gemacht / vnd der Gottselige friede müge befördert werden / vber welchem allem wir als der Landsfürst / vnd die jederzeit regierende Herrschafft /

schafft mit höchstem fleis inn allen Gnaden / vnserm
tragenden Ampt nach zu halten bedacht willig vnnnd er-
puttig seindt.

Demnach sollen die Herrn Bischoffe mit allen trewen
auff alle Kirchen/ hoch vnd gemeine Schulen / auch Hospita-
len/ vnd alle derselbigen bestellete diener / Als Erzpries-
ter/ Spittelmeister/ vnd verwaltere/ der Personen / auffm
Lande vnd in Stedten auffacht haben / vnd darüber hal-
ten/auff das fürnemlich die Kirchendiener / friedlich / Chris-
tlich vnnnd einglenbig / vnserer aus Gottes wort gezogen
nen/ vnd auff die Augspurgische Confession gegründte/ vnd
mit gemeinem der Bischoffen vnd Kirchendiener / auch vn-
serer Erb : Landschafft / vermüge der auffgerichteten Kes-
ces / Rath vnd bewilligung gemachten vnd außgeganges-
nen Corpore Doctrinæ, dauon droben gemelt / sich beque-
men / vnd in allem vnweigerlich nachgehen / Vnd die Lehr
des heiligen Euangelij/ obermelter massen rein vnd vnuer-
felschet ordentlich/ einhellig/ vnd einstimmig handeln/ treis-
ben vnd dem volck vortragen.

Desgleichen sollen sie auch für ire Person/nichts vbel-
zenckisches vnd vnrichtigs ansahen / oder wider obgemelts
Corpus Doctrinæ vrsach zu einiger spaltung geben / Sons-
dern alle spaltungen vnnnd vnrichtigkeiten / mit ernst vnd
fleis / Gott dem allmechtigen zu lob vnd ehren / vorkoma-
men vnd abwenden helfen / vnd mit Christlichem ernst
vnd eiffer / vnd nach irem höchsten vermügen / darob vnd
daran sein / damit vnser Kirchen Ordnung/ zuuermeidung
vnd verhütung zwispaldt / vneinigheit vnd mißuers-
standt / ernstlichen nachgesezet/ dersel-
ben gemes alle ding tractiret
vnd behandelt werden.

Visitation

Visitation der
Bischoff vnd von
Synodis.

Was damit solchs
vmb so viel füglicher / wircklicher
vnd desto mit mehrer nutz geschehen möge / So sollen
sie ihre bescholene Kirchen / mit fleis eine nach der andern /
zu ordentlichen zeiten Visitiren / alle Kirchen mengel abhō-
ren / vnd so viel möglich bey legen vnd vertragen / Vnd
was sie in einem jar nicht volenden vnd volbringen kön-
nen / dazu das ander jar nehmen.

Über das sollen die Bischoffe auch alle jahr / oder
ja vmb das ander jahr / ein jeder inn seinem Bisthumb /
zuerhalten guter reiner / einhelliger Lehr / Kirchen Ordnung
vnd disciplin / verpflichtet sein / particulares, desgleichen
auch / do es die noth erfordert / generales Synodos zu con-
vociren vnd zu halten.

Vnd nach dem die Visitation nicht eines mans
nes Arbeit oder Werck ist / Soll ihnen zu allen zeis-
ten / wann sie Visitiren wollen / ahn vnser Stadt /
einer von vnsern Rethen / der vnser wahren Christli-
chen Religion zugethan / Darzu auch aus einem je-
den Ampte / da sie Visitiren / der Amptman zu geordnet
A iij werden

werden/die den Bischoffen mit gutem rath beiwohnen/vnd
alles/was Christlichen geordnet / vnd in der visitation bes
schlossen/ in vnserm namen ins werck setzen vnd exequiren
sollen.

Von Unkosten der Visitation vnd Synoden.

So viel die unkosten
belangt/ so auff die Visitation gehet/
Soll es bey den vorigen verordnungen vnnnd bestallun
gen/ in welchen den Bischoffen ein genants deputirt / was
inen von den Kirchspiels Kindern / zu ihrer vnnnd der
ihren vnterhaltung/ so lang die Visitation wehret / ge
reicht sol werden/ bleiben/ Es solle auch der Herr Bischoff/
mit Acht / vnnnd nicht mehr Pferden / auff die Visitation
ziehen / auff welche / auff tag vnd nacht / drey scheffel Has
ber / neben anderm Rauch futter / Zu dem / für den Herrn
Bischoffe / seine diener / Pfarhern / Kirchenuetter vnnnd
Schulmeister / oder andere Personen / so dabey sein müsz
sen / eine thunne Bier / ein Schöps oder Kalb / eine man
del Hüner / Desgleichen Fisch / wo die zu bekommen / Brot /
Butter / Eyer / Saltz vnd zugemüß / wes des fürhanden/
alles ein zimliche notturfft auff einen tag / von den Kir
chen Kindern eines jedern Kirchspiels soll gegeben wer
den / welche der Bischoff / damit es durch die seinen / vnnnd
nach desselben beuelich ausgespeiset vnd gebraucht / zu sich
in seine verwahrung nemen solle.

Was

Was aber an Vtalien vberbleibet / solchs den Kirchen
vetern vberantwort / vnd durch sie der Kirchen zum besten
verrechnet werde.

Wann sie aber generales vnd particulares Synodos wer-
den halten / wollen wir die vnkosten auff vnsern Emptern
außrichten lassen.

Fürneme Artickel / wor-

auff dann in künfftiger zeit die beide Bi-
schoff ihre Ampt fürnemlich führen vnd die
Visitation sollen anstellen.

DER ganze Handel
mit bestellung der Bischoffe ist für-
nemlich vnd für allen dingen dahin gemeinet / damit die
Kirche dieses vnser Hertzogthumbs / bey reiner lehr müge
bleiben / vnd dieselbigen auff die nachkommen gepflanzt
werden.

Darzu gehören erstlich Prediger / die ordentlichen zu
ihrem Ampt / durch Gottes geheiß vnd beruff erfordert
werden / vnd eintreten / Auch dasselbige nach Gottes
wort / mit reiner rechtschaffener Lehr / vnd einem guten
leben fortsetzen / damit als fürbilde der Herde vnd gläubig-
en herzen inen vorleuchten.

Neben Pfarhern vnd Predigern / muß man Schulen
haben / Als Brünlein vnd quellen der Stadt Gottes / Dann
daher müssen Leute erzogen werden / die nach den alten vnd
verstor-

verstorbenen succediren vnd volgen / Das Schulen nichts anderst / als officina seindt vnd werckstette des heiligen Geists / darinnen er die schönen jungen köpffe artet / formiret vnd zurichtet zu seinem dienst.

III.

Diese alle müssen ihre notturfft vnd nahrung haben. Dann wer der Embter eins recht führen soll / sich vnd die zuhörer wol verwaren / der muß warlich nicht anderm ding obligen / sondern teglich gar fleissig lesen / studiren vnd nach forschen / 1. Timo. 4. Psal. 119. Sirach 39. Damit allein er mehr dann genug zu thun hat.

III.

Darumb seindt Kastenherrn vnd Kirchnueter bestellt / die solche einkunfft / So der Kirchen zum besten also verordnet seindt / die Prediger / vnd Schuldiener / auch Kirchen vnd Schulen zuerhalten sollen einfordern / vnd darnach auff gebürliche Rechenschafft genanten Personen aufztheilen / dieselbigen in irem Ampt befürdern vnd nicht hindern.

V.

Vber diß alles mus auch sein bey den zuhörern ein ernstster fleis / das wort nicht zu hindern / sondern zu hören / fassen vnd lernen / Vnd in allen stücken demselben gehorsam zu sein / Sonst were besser nie gehört / dann gehört vnd nicht angenommen / Matth. 11. z. Pet. 2. zu dem das auch von wegen solchs vndand's des volck's / der fromme Gott erzürnet / das wort widerumb durch falsche lehr hinweg nimmet / Ose. 9. Amos 8. vnd folgend's auch das weltliche vnd hausregiment / in einen hauffen wirfft / Psal. 82. Matth. 22.

Diß seind die fürnehmsten heubtstück / so zu erhaltung vnd ausbreitung reiner lehr / von nöthen sind / Sollen derhalb die Bischoffe hierinnen veterliche sorge tragen / vnd gut auffsehen haben / damit es bey allen personen der massen / wie es Gott fordert vnd haben will / fleissig vnd trewlich außgerichtet werde / Vnd darauff wie droben vermeldet /

visitationes

visitationes halten/ zuerkündigen/ wo es mangelt/ bey Predi-
gern Schuldienern/ Kirchen vetern / vnd dem gantzen hau-
ffen der Zuhörer.

Sie müssen aber nicht allein/ die gebrechen vnd mengel
erkündigen/ Sondern auch in besserung stellen/ sonst ist mit
der Visitation keinem menschen geholffen / vnd aller vnko-
sten/ so darauff gehet/ mit aller mühe vnd arbeit verlohren.

Darumb sollen auch die Bischoffe volle macht haben/
solche gebrechen vnd mengel zu wandeln/ vnd ires müglichen
fleisses alle sachen zu der besserung anzustellen / Sollen der-
halben auch klein vnd gros / hohes vnd nidrigs stands/ sich
weisen lassen/ den Bischoffen hierinnen als vorstehern / von
Gottes wegen gehorsam sein / Vnd was dieselbige zur bil-
ligkeit verordnen / demselbigen nach kommen / Sonst ist es
mehr nicht / dann eine marter vnd qual/ der betrübten her-
zen/ bey den Bischoffen/ Das sie ihre werck thun mit wehes-
muth vnd seufftzen / Welchs den zuhörern vnd der Kirchen
nicht gut ist / Ebre. 13. Dann Gott sihet vnd erhöret solch
seufftzen vnd klagen / Schicket anderley art seine Die-
ner vnd Knechte / die verheren / verbrennen/ würgen vnd
rauben/ biß Leib vnd Seel mit hab vnd gut alles im Rauch
auffgeheth / Wie Christus zuuor gesagt / Matth. 22. Vnd
das an seinen Jüden/ gantzem Asia, Gracia, Italia, vnd al-
ler Welt gewaltig bewiesen hat / Vnd wir zu vnser zeit in
Teutschen Lande für augen gesehen.

Soll derhalben/ wo es bey den Barren mangelte/ von
denen von der Herrschafft vñ Adel/ wo es aber an denen von
der Herrschafft / Adel oder Bürgern mangelte / von vns/
als dem Obersten heubt/ in weltlicher Regirung dieses Her-
zogthums/ mit ernst gestrafft/ vnd ohne verzug die verscha-
ffung gethan werden/ damit den Bischoffen der gebürliche
gehorsam / in ihrer verordnung volgen/ Vnd der brennen-
de Zorn Gottes von der Kirchen / so wol als Weltlichem
vnd

vnd Hausregiment / abgewendet / alles aber zur Ehren
Gottes / vnd vnserer aller zeitlicher vnd ewiger wolfart /
seuberlich vnd schön möge angerichtet werden.

Damit aber in gemein die Bischoffe vnd meniglichen
wisse / worauff sie ire Ampt führen / vnd in der Visitation fleis-
ssige nachforschung haben sollen / So soll es dermassen mit
jedern Personen fürgenommen vnd fortan gehalten wer-
den.

Die Pfarherrn belangende.

Dies sind die fürnem-
sten Personen / an denen alles gele-
gen / Dann weil die jr Ampt recht führen vnd ausrichten /
So haben vnd behalten wir Gottes wort / Wann es aber
bey iuen fehlet / das sie ihr Ampt nicht recht ausrichten / So
haben wir so viel an Gottes wort vnd reiner lehr / Als die
elenden vorblenten Jüden / Die haben die heilige Bibel / auch
in ihrer ersten Muttersprach / lesen darinnen teglich / aber
bleiben vnd seindt vnglaubige / verdampfte / verstockte leuth /
Dann Gott gibt sein wort / mit lebendiger Stim / das er es
lest in vnserer ohren tragen / durch die Predig / damit er das
hertze rüret vnd verenderet. Rom. 10. Wie Dauid von sol-
cher Stim vnd ihrer krafft an sehr viel orten / Sonderlich
chen aber Psal. 29. reichlich handelt. Darumb heist auch
Paulus Ephe. 4. aus dem 68. Psal. Prediger vnd Pfar-
herrn / Herrliche geschencke vnd gaben Gottes / Weil sein
wort / das er durch sie gibet / die höchste gabe Gottes / auff
Erden

Erden ist/vnd darumb Gott für seine selbst eigene schmach/
helt vnd auffnimet / wo seine diener vnd Prediger geschens-
det vnd verachtet werden/ Luc. 10.

Damit es aber mit denselben recht schaffen ordentlichen
vnd Christlichen zugehe/ Soll es mit inen also gehalten
werden.

Location.

DAls keiner sol ohn or-
dentlichen beruff zugelassen werden/
weil keiner ohn beruff predigen kan / Rom. 10. vnd wir den
jeningen/der nicht beruffen/ auch nicht hören sollen/ Jer. 23.

Von Erwehlung der Pfarherrn.

In erwehlung der
Pfarherrn/ wollen wir das es hin-
fürtan folgender meinung gehalten soll werden/ Als nem-
lich/das sich der Leenherr/ vmb einen tüchtigen/ geschickten/
des worts erfahrenen man vmbsehen soll / vnd denselben als
dann/den Pfarckindern anzeigen / vnd ferner den Herrn Bis-
schoffen / als Samblandt vnd Pomezan/ nach gelegenheit
eins jeden Bistumbs zu fertigen / die ihnen als dann weiter
examiniiren sollen/ Vnd so er tüchtig vnd geschickt befunden/
B dem

Dem Lehenherrn/ mit einer Institution schrift/ wie gebrenche-
lich/ an das ganze Kirchspiel/ neben vormeldung seiner ges-
chicklichkeit widerumb zu senden/ Wo er aber nicht so rüch-
tig vnd geschickt were/ das er dem voldt mit dem wort Gots-
tes recht schaffen vnd wol vorstehen könt/ soll solchs dem
Lehenherrn/ sich vmb einen andern vnd rüchtigen vmbzus-
sehen angezeigt werden.

Würde aber der Lehenherr mit bestellung eines Pfar-
herrns nachlessig oder seumig/ vnd die Pfarinder/ damit
vber sechs Wochen verzogen/ Alsdann sollen die Pfarinda-
der sich vmb einen geschickte Pfarherrn/ vmb zu thun macht
haben/ vnd denselbigen bey dem Lehenherrn anzeigen/ wel-
cher es mit dem vorgeschlagenen/ Als oben berüret/ halten
soll/ alles nach inhalt voriger vnser auffgerichteten Ordnung/
vnd darüber gegebenen Receß des Lxxj. jares zc.

Von Enturlaubung der Pfarherren.

Nach dem aber befun-
den/ das an etlichen orten/ ohne vor-
wissen/ gnugsame vrsachen vnd bewilligung eines ganzen
Kirchspiels/ auch ohne erkentnus der Bischoffen/ die Pfar-
herrn geurlaubet vnd hinweg geiagt werden/ wollen wir/
ob auch einer gleich das Kirchenlehen hette/ das er ohn
vorgehende erkantnus vnd guten Rath/ des Bischoffs/
oder derselben verordenten/ vnd durch aus ohne ansehen-
liche notturstige vrsachen keinem Pfarherrn vrlaub gebe/
viel weniger als baldt hinweg jage.

So aber hierüber ein Pfarherr ohne erkandnuß entsazt oder weg geiagt. Sollen dieselbigen verriagte Pfarherrn/ für allen dingen / vnd auffss erste wider eingesetzt vnd restituirt werden. Als dann Clag vnd Antwort gehört/daraus/was recht erkandt / vnd der Pfarherr also ferner entsazt/ oder nicht entsazt werden / So dann einem Pfarherrn gewalbt geschehen / vnd er dessen schaden erlitten / soll jme sein widerpart die scheden vnweigerlich ausrichten / Das wollen wir also/ vnd nicht anderst gehalten haben.

Von versagung der Pfarherrn.

Inwiderumb sollen die Herrn Bischoffen / ohne zeitlich vorwissen / vnd mit beliebung des Lehenherrn / auch sonder Redliche gnugsame vrsachen / keinen Pfarherrn / von einer Pfarr nemen / vnd an einen andern ort / jnen gefellig / verordnen vnd setzen. Nichts minder sollen die Pfarherrn / die weil billich / das dieselben niemandts on erkantnus / der gebürenden Herrschafft / oder jrer verordenten / entsetzen vnd hinweg jagen solle / aus eignem muthwillen / vnd außserhalb notturrstiger Ehehafft / auch mit wissen des Lehenherrn / sambt erkentnus der Herrn Prelaten / von den Pfarren an ein ander stelle ziehen / Welcher Pfarherr aber sich des vnterstunde / vnd darüber betretten / soll angehalten / vnd den Herrn Bischoffen zu straffen zugeschiçt werden.

Ordination.

Dann auch gleich einer die belehrung von den Lehenherrn empfangen / mit der Bischoffe bewilligung / Soll doch keiner zu Residiren / zu predigen / vñ Sacramenta zureichen zugelassen werden / Er sey dann nach gnugsamer verhör ordinit / per manuum impositionem, Dann ob wir wol daraus kein besonder Sacrament machen / wie die Papisten thun / So soll dennoch das liebe gebet / mit dem öffentlichen zeugnuß der Kirchen vorher gehen / vnd der Apostolische gebrauch sein züchtig vnd Christlich gehalten werden.

Einführung.

Ist ja Christlich vñ billich / weil Pau: befihlet 1. Cor. 14. Es soll alles ordentlichen vnter vns zugehen / das die einführung nicht so gar schimpflich gehalten / als hielten wir das Predigampt nicht viel besser / dann eines Schweinhirten Ampt / Soll derhalben der Bischoff aus den benachparten nehesten Pfarherren zwen beschreyben / das dieselbigen auff einen Sontag / wann die Pfarleuth in ire Kirch zusamē bescheiden sindt / den newen Pfarherren in die Kirchen führen / der einer / welchem es der Bischoff wirdt aufflegen einen Sermon thu / darinnen er den newen Pfarherrn / der gemeine trewlich befehlet / dieselbige

dieselbige erinnere/ was iuen an dem Pfarherrn gelegen/ vnd
vermahne derhalben gehorsam zu sein/ vnd daruber von
der Cangel der Gemeine die Institution schrift des Bi-
schoffs fürlese.

Nach dem Sermon lasse man die ganze gemein singen/
Nun bitten wir den Heiligen Geist/ do der newe Pfarherr
für dem altar kniehe/ vnd die andern Pfarherrn neben im.

Wann der gesang aus ist/ So spreche der Pfarherr/ so
geprediget hat/ den newen Pfarherrn also ahn.

Herr N.N. jr wist/ wie euch Gott ordentlichen/ durch
seine verordente mittel hierzu beruffen/ das jr im diese Kirche
vnd armes heufflein/ so Er mit seinem blut gar tewer er-
worben hat/ sollet weiden/ mit reiner rechtschaffener lehre
seines worts/ vnd derselbigen ohne ergernis/ mit gutem
Exempel fürgehen/ darauff er am jüngsten tage schwere Re-
chenschafft/ vnd diß blut der armen hertzen von ewern heu-
den fordern wirdt/ mit gestrengem gericht/ So seit jr ja er-
bötig/ wie je in ewerer Ordination vorheischen/ vnd offents-
lichen für Gott vnd der Welt zugesagt/ Ewer Ampt dara-
innen trewlich/ nach Gottes willen auszurichten/ dem ar-
men wie dem reichen/ bey ewern befohlenen Pfarckindern/
zu tag vnd nacht/ in reichung der Sacrament/ vnd mit
notwendigem trost der betrübtten gewissen/ bereit vnd wil-
lig zu sein/ vnd das alles zuthun/ das einem getrewen
Haushalter Christi vnd Seelhirten geziemet vnd gebüret
nach Gottes wort:

Darauff soll der newe Pfarherr/ öffentlich/ deutlich vnd
mit klaren worten antworten für seiner gemeine/ ja er
wolle es thun/ vnd des für Got/ an jenem
tage/ vnd seinem letzten ende
zur antwort stehen.

B

ij

Also

Also bete derselbige

Pfarherr für der gantzen
Gemeine.

Du Allmächtiger/
Ewiger Gott / Der du dis Heilige

Ampt selbert hast eingesetzt / vnd geheiligt / in deinem lieben
Sohn / vnd diesen N. N. nach deinem Göttlichen willen
vnd Rath darzu beruffen / wir bitten dich von hertzen / du
wollest deinen heiligen Geist geben / vnd durch denselbigen/
dein wort legen in seinen mündt / damit ers rede mit freidig-
keit / wie sichs gehöret / Auch mit seinem handel vnd wanz-
del niemandts ergerlich / sondern jedermeniglichen fürs-
derlich sey zu seiner seligkeit / Wollest auch bey der gemeine
geben / ein hörendes ohr / die hertzen der Zuhörer weich ma-
chen vnd auffthun / das sie dein wort lieben vnd annemen /
deinen diener ehren vnd fürderen / Auff das also dein Na-
me geheiligt / dein Reich gemehret werde / vnd die abnges-
wante arbeit nicht vergebens sey / Solch vnser gebet wolt
lestu trewer Gott erhören vnd auffnemen in deinem
lieben Sohn / vnserm allerliebsten Erzpriester /
Erzhirten vnd Bischoff / vnser ar-
men Seelen / Amen.

Darauff soll der andere benachbarte Pfar-
herr die verba canæ singen / vnd dem newen Pfarherrn /
das heilige Sacrament reichen / mit gewonlicher Danc-
sagung.

Lehr der Pfarherrn.

Dirinnen sollen sie ge-
stracks bleiben bey dem Corpore do-
ctrinae, Wie dasselbige in diesem Fürstenthumb Anno 1567.
aus den Prophetischen vnd Apostolischen schriften / den
alten Symbolis, auch der lehre Lutheri zusamen gerragen vnd
publiciret ist / Vnd sollen sie sonderlich den heiligen Cates-
chismum Lutheri gar fleissig dem Volck einbilden.

Da aber jemandts darüber schreiten / vnd was sondera-
lichs würde fürnemen / gegen den sollen die Bischoffe pro-
cediren / vermüge ihres Ampts / vnd vnserer verordnung.

Vnd sollen die Pfarherrn vnd Kirchendiener / nicht ala-
lein für sich in der Lehr vnstrefflich sein / Sondern ierlich zu
gelegener zeit / in ire Kirchspiel gewidmete Dörffer visitiren /
vnd ihre Pfarrkinder / gebürlich examiniren vnd verhören /
vnd da einer oder mehr das Examen fliehen würden / den /
oder dieselben den Bischoffen in straff zunemen der Herr-
schafft anzeigen.

Leben.

All vnstrefflich sein /
sagt Paulus / vñ weil ergerlich leben
nicht bawet / sondern schadē thut / vñ aber dis Ampt nicht zu
verderben

verderben / sondern zu bessern gegeben vnd befohlen ist / z.
Co: 10. vnd 13. Sollen die Bischoffe / nach gnugsamer ver-
manung / oder erachtung ergangener ergernuß / ihre volle
macht auff ihre gewissen brauchen / vnd sie darinnen nie-
mandts hindern.

Sollen derhalben Pfarhern / so andere lehren vnd
vnterweisen / sich nicht selbst dermassen halten / das sie bil-
lich vngunst möchten erlangen / Dergleichen auch in ihren
Wiedemen weder Bier / gebranten Wein / noch Meteschen-
den / viel weniger sollen sie sich leichtlich in seufferey / zand
vnd hader / mit iren Pfarckindern oder Herrschafften begee-
ben / Sondern sich in ihrem leben / gegen menniglichen / züs-
chtig vnuerweißlich / erzeugen vnd halten.

Besoldung.

S Irdt ihnen gereicht
nach vnserer Verordnung vnd bewil-
ligung vnserer Landschafft / wie im Artikel / von einkunfft
der Kirchen / hernach verzeichnet ist / Werden sich auch vnz-
sere Amptleute / so wol als die vom Adel / darnach richten /
Wo es mangelt / das es in künfftiger zeit müge gebessert vnd
ins werck gesetzt werden.

Wir solten doch ja / nicht aus Gottes wort allein / son-
dern teglicher erfahrung gelernet haben vnd greiffen / das es
wahr ist / wie der Prophet Aggeus sagt / Wo den armen die-
nern / jr gebürlicher lohn / vn verordnetes deputat entzogen /
vnd entwandt wirdt / Es geschehe auch mit was schein es
jimmermehr wolle / weil Gott nicht sich essen leß / Gal. 6. so
gibet es keinen frommen / sondern gewissen schaden / das
solch

solch gut das ander mit sich hinweg frisset / Dann Gott wil mit vns essen / da ist denken an verlohren / Als der Oberste Speisemeister / Koch vnd Keller / Soll er aber kummer leiden vnd nichts haben / so sollen wir auch nichts haben / Es heist / Date & dabitur uobis / Wann der Date auffhöret / sagt Lutherus / so höret das dabitur auch auff / Also schmachten dann vnd leiden nöth / Oben vnd vnderthan.

Wo zwue oder drey Pfarren zusammen geschlagen / sollen die Herrn Bischöffe in den Visitationibus erkünden / ob dieselben itziger gelegenheit nach widerumb getheilet / eine jedere Pfarre mit einem sonderlichen Pfarherren besellet / der Pfarherr auch darauff nottürlich vnterhalten werden könne / Wo solchs befunden / sollen es die Bischöffe dergestalt verschaffen / Wo aber der vnterhalt auff einer Pfarre / vnd von einem Kirchspiel zugerügte / diese verordnung thun / das die Kirchen huben in von der einen oder mehr Pfarren / da der Pfarherr nicht residiret / der Kirchen zum besten ausgethan / die nutzunge von den Kirchenneutern gehalten / Vnd den Pfarherren (da es nötig) besserer vnterhalt dauon verordnet werde.

Man solte je bedencken / weil ein Pfarherr zu seinen studijs alle sein patrimonium angewandt / vnd oft / was er von seinem weibe bekommen / darzu zugesetzt / das selbige seinen armen künfftigen würllein vnd kindern aus dem munde gezogen / Das es ja zum Ampt desto lustiger machet / Wo ein solcher trewer Mensch / widerumb an seiner grössen sorge / mühe vnd arbeit zimlich vnterhalts / zugewartet hat / Wie man inen denselbigen auch ohne das schuldig ist / Wir seen euch das geistliche / Ist dann ein gros ding / so wir Ewere leibliches ernden / sagt der Apostel Paulus. 1. Cor. 9.

Aber der liebe Gott bezalet vns / nach dem gemeinen Sprichwort / Kupfferes geldt / Kupffere Seelmesse / das man für augen sihet / Weil man die armen Pfarherren
in gemein

in gemein so kümmerlich helt / vñnd je sorgetreget. Das sie
mehr nicht / dann die rinden vom Brot / zu essen haben. Dar-
rumb studiert niemands was grundtlichs vñd rechtssin-
nigs / sondern was arme leuth seindt / die sich sonst nicht zu-
ernehren wissen / die studiren oben hin / lehren das sie selbst
nicht viel verstehen / vñ führet ein blinder den andern / damit
geheth die reine lehr dahin / vorgehet vñs die zeitliche narung
vñd wolfart / Das Gott seinen seggen entzeucht an allen or-
ten / Vñd wir / wie Haggeus der Prophet sagt / vnser gelt in
einen löcherigen beutel legen.

Vñd wiewol wir für der zeit / allen vnsern heupt vñd
Amptleuten / auch befehlich habenden personen / nichts min-
der den Herrschafften / Adel vñd andern / so eigene Collatur
haben / die leute mit außspendung vñd andern ernstlich /
darzu zuhalten befohlen / damit den Pfarherrn das irige
ohne allen verzug erledigt werden möchte / So kommen wir
doch hierneben in erfahrung / das dem an ezlichen örtern
(des wir vñs dann je mit nichten vorsehen) wenig nach ge-
gangen werde / vñd die meiste klag der Pfarherrn / das sie
ihre yerliche Besoldung nicht bekommen mügen / daher fließ-
sen solle / Demnach wollen wir abermals allen vñd jeden
vnsern Heupt vñd Amptleuten / Auch befehlichs tragenden
Personen / Des gleichen den andern / welche eigene Collatur /
vñd des zu thun macht haben / bey ernstest straff vfferlegt
haben / den Pfarherrn das irige on allen außflucht / behelff /
beschwerung vñd außzug einzubringen / Vñd wo jemand
dasselbe zu geben waigern thete / Das sie dißfals an vnser
statt / vñd von vnserent wegen / solche von der Herrschafft /
Adel oder iren vnterthanen / aus vnser Fürstlichen Obri-
gkeit / außspenden vñd zur bezalunge bringen sollen. Wo aber
das nachgelassen vñd veracht / vnser straff gewis von vñs
zu gewarten.

Zu deme / wann ein Pfarherr mit gutem grundt dar-
thun würde / das der Amptman / Lehenherr oder Kirchen-
ueter

netet / an einnehmung des Pfarhers gebürlichen deputats
seumig gewesen / dasselbig so viel des hinterstellig ist / sampt
darauß gegangenen vntosten / dem Pfarherr / ohne allen
verzug vnd außflucht zuerlegen pflichtig sein sollen. Aber
hinwider sollen sich in allemweg / die Pfarhern / mit einne-
mung jres Decentins oder fürbitte / Bürgschafft vnd and-
ders / so die vngehorsamen darumb gepfender / gestrafft /
oder eingesezt werden / geizlichen vnd gar enthalten vnd
entschlahen / Sondern vnser Heubt vnd Amptleute damit
vmbgehen lassen / Würde sich aber ein Pfarhere vber sol-
che gnedige günstige verwarnung / des vnterstehen vnd
annemen / Soll man ihme zu seinem gebürlichen Decentins
zu helfen nicht schuldig / Sondern ihnen solchs selbst ein-
bringen lassen / Vnd ob vnsern Haupt vnd Amptleuten /
auch befehlhabern hierinnen / Als wir vns nicht verhoffen
wollen / wegerung oder einiger vngehorsam / von jemand
von der Herrschafft / Adel vnd andern begegnen / Soll
vns solchs durch sie angezeigt werden / damit wir vns
gegen demselbigen vngehorsamen / der gebür zu halten
haben.

Behausung der Pfarherren.

In jedes Kirchspiel
soll zusammen thun / vnd bey einer
Straß / nach der Herrschafft erkentnuß / die Kirchen / Wies-
deme / Scheune / Zeune / Greben vnd andere Kirchen gebew-
bawen / bessern / vnd in bawlichem wesen erhalten /
Aber inn dem allem / des Pfarherrs verschonen / doch
wo

wo befunden / das durch eins Pfarherrn / oder der seinen
mutwillen / vnflais oder verwarlosung / an zinnen / grebern
oder andern Kirchen gebeuden / etwas zurissen / nieder ge-
worffen oder eingebrochen würde / das soll ein Pfarherr
wieder zu machen vnd zu barwen schuldig sein. Wo aber zeu-
ne / greben / oder anders alters halben einginge / das soll das
Kirchspiel vnd nicht der Pfarherr / wie oben gemelt / wider
aufrichten / machen vnd erhalten / Welcher auch von der
Herrschaft vnd Adel / oder Leenherre / in diesen bauwellig-
gen stücken / seinen gebürenden theil nicht machen leßt / oder
auch seine leute nicht dazu helt / wollen wir das demselben
zuuor darumb soll geschrieben / vnd wo er oder seine leute
darüber vngheorsam befunden / die zeune / greben oder an-
ders so vonnöten / nicht widermachen oder bessern wolten /
das sie die von der Herrschaft / Adel vnd andere vnserer vnd
jre vnderthanen das gelt / was solche arbeit gestehet vor-
legen sollen / Wo das aber nicht geschicht / sollen sie durch
den Amptman / den man hierin ersuchen soll / ausgepfen-
det / vnd das pfandt jnen nicht er / bis die erbeit vorfertig /
oder das gelt dafür erlegt / wider gegeben werden.

Von den alten vorlebten

Pfarherrn / oder jren nachge-
lassenen Witwen.

All die verordnung
geschehen / das heineben einer jeden
Pfarre ein zimlich heußlein gebawet werde / an gelegenem
ort / darinnen die alten verlebten Pfarherrn / wann sie von
wegen

wegen leibs schwachheit ihr Ampt lenger nicht vorwalten
können/ die zeit ihres lebens ihre wohnung haben mügen/ Vnd
do die arme verlassene Witwe/ nach absterben ihres Herrn/
mit ihren armen kinderlein vnd weislein einfruchen müge.

Auch sollen die Herrn Bischöffe darauff handeln in visi-
tatione; damit / wo bey den Kirchen oder sonst etwas vor
acker fürhanden / ein acker felde / dartzu müge verordnet
werden/ Diese soll die Kirche / wo keine Witwe fürhanden/
vormieten/ vnd von den zinsen alles in Bar vnd besserung
halten. Pfarherrn lassen gemeiniglich nichts / dann einen
hauffen armer Kinder vnd weisen / weren sie handtwerck's
leut gewesen / so hetten sie ja etwas können für die handt
bringen/ Nun haben sie vmb der armen Kirchen willen/ der
selbigen zu dienen/ ihrer weib vnd kindt vergessen/ Soll nun
die Kirche diese lassen/ Wo ist's doch für Gott immermehr
zuverantworten?

Derhalben wollen wir/ dem lieben Herrn vnd Heilandt
Christo dartzu auch ein klein reumlein geben/ aus dem/ was
vns der fromme Gott bescheret hat / vnd auch forhtan be-
wahren will/ in betrachtung/ das er die jenigen widerumb
herbergen will/ in ewiger freude vnd Herrligkeit / So die
elenden vmb seiner willen eingenommen haben/ Matth. 25.
So ist ja solches ferner nicht gemeinet / Dann auff der ar-
men gelassenen Witwen jr lebenslang / oder weil sie one Ehe
bleiben.

Von den Schulen.

Die müssen für allen
dingen auff dem Lande vnd den
Stedten wol bestellet werden/ Dann so lang es da mangelt/
So

So ist weder der Kirchen in unserm Hertzogthumb / noch der Uniuersitet zu Königsbergk zu rathen / Weil demnach Kinder dahin geschickt werden / die ihre principia nicht gestudiret / Darumb vergebens vnd verloren / was auff sie mit vnkosten / grosser mühe / vnd arbeit gewendet wirdt / Entstehet auch der Kirchen durch manglung tüchtiger leu- the / daraus allerley verseumnus vnd schaden.

Darumb sollen die Bischoffe für allen / ihnen diese sorge lassen angelegen sein / das sie bey den Stedten / auch zimlichen Kirchen / auff dem Lande / anhalten / damit die Schulen wol bestellet vnd versehen werden.

Von Bestellung vnd annehmung der Schuldiener.

Die bleibe / bey wem sie von alters her gewesen ist / doch also / das der Pfarherr jedes orts darzu gezogen / vnd ohne seinen Rath / wissen vnd willen / kein Schul noch Kirchendiener / weder auffgenommen noch abgesetzt werde / Denn was das sonst gutes bringe / zeigt Lutherus gnugsam an / Tom. Jenen : 6. fol. 376.

Es soll aber dennoch kein Schuldiener von dem Pfarherrn noch andern / bestetigt werden / Er sey dann dem Bischoff präsentiret / von welchem er seiner geschicklichkeit / Lehre vnd Religion gnugsame testimonia bringe.

Ihr

Dann ob wol andere Catechismi auch gut seind/ So ist doch dieser der ausbundt vnd kern vber allzumahl / hat keiner so kurtz runder vnd mit so Herrlichem grundt alles gegeben/ Als Lutherus/ Sein außlegung des ersten Gebots/ sein definition des Sacraments des Altars/ Ist mehr dann zehen tausendt Welt werdt.

Was in verordnung nothwendiger lectionen / in jeder Schul wil von nöthen sein/ Sollen die Bischoffe eines jeden orts/ mit Rath/ der anwesenden Pfarherrn vnd Schulmeister bestellen / auch die verordnung thun/ damit die Pfarherrn/ die Schulen wochentlich etliche mahl besuchen / vnd darauff achtung geben/ was für trew vnd fleis angewandt/ vnd wie die verordneten lectiones werden gehalten / Auch sollen die Bischoffe selbst die Schulen ires sprengels/ sonderlich aber der Samlendische die zu Königsbergk / oft visitiren/ die Knaben selbst mit examiniren / vnd ires zunehmens vnd aller gelegenheit/ damit die jugendt nicht verzeumet/ sich erkündigen.

Leben der Schul- diener.

Soll man gar fleißig vnd wol zu sehen/ wer die jenigen seindt/ wes Glaubens vnd Religions / vnd was sie für ein leben füren/ denen man Schulen zu regiren befehlen / vnd ihnen die liebe jugendt vertrauen will / Kinder seindt ja ein lieblicher Schatz vnd schöne gabe Gottes / Psal. 127. die der Sohne GOTTES will haben/ das sie ihm zugesühret werden / Mar. 10. Fellet derhalben das schreckliche vrtheil/ mit einem zeter geschrey/ vber die jenigen/ so einem

so einem kindt ergerlich seindt / das ihnen besser wehre ein
Mülstein an den hals / vnd ersufft mitten im Meer / da es
am aller tieffsten ist / Matth. 18. Was können aber erger-
liche leute am glauben / lehr vnd leben anders thun / dann
die jugendt vnd zarten hertzen ergern / vnd zu gleichem aber
glauben / vnd vnzüchtigen bösen leben locken vnd reizen.

Darumb sollen zu der Schulregirung keine zugelass-
sen noch geduldet werden / Dann die eines guten ehrlichen/
züchtigen lebens / reiner Lehr vnd Religion / vnd in sum-
ma / die sein ründt / gut Euangelisch / böß aber von hertzen
Bapstisch vnd Schwermerisch seindt.

Besoldung.

Schulmeister seind al-
ler Propheten veter / dann dieselbi-
gen alle discipuli gewesen / vnd von iren Lehrern vnd Schul-
meistern gelernet haben / Vnd ist die Welt nicht werdt /
das sie ihre arbeit erkennen / viel weniger vergleichen solle
vnd bezalen / Solcher hohen werck / mus Gott ihr lohn
vnd belohner selbst sein.

Gleichwol sollen die Bischoffe die verschaffung thun /
bey Steten vnd Dörffern / das solche Personen ehrlich vnd
wol vorsehen vnd vnterhalten werden / damit sie irer arbeit
bester mit mehr lust vnd fleis mügen abwarten.

Vnd weil an den meisten örtern die Besoldung sehr
gering / sollen die Bischoffe irer bescheidenheit nach / mit den
Bürgern handeln / Damit sie Gott zu ehren / vnd der ar-
men

men jugendt zum besten / einen tag vmb den andern / gemelten Schuldienern den tisch geben / Sich auch zu besserer vnterhaltung desselbigen / mit was mehrern angreiffen wolten.

Von Einkunfft der Kirchen / gemeinem vnterhalt der Pfarherrn vnd Schuldiener / Kirchen vnd Schulen gebewen.

Dies ist beides natürlich vnd Gottes gericht selbst. Das ein jeder getrewer arbeiter seines lohns werdt ist / Luc 10. Vnd so gar ein nötig stück in der Kirchen / Das Prediger vnd Schuldiener / wol vnterhalten werden / Das auch Paulus saget / Hiedörffe niemands gedenden / Das sich Gott werde lassen spotten vnd essen / sondern es sey ernst / vnd werde der mensch an jenem tage / das ernden vnd einsamlen / Was er jetzundt seet vnd anwendet / Mit austheilung allerley gutes / den jeniger / von denen er vnterrichtet wirdt / Gal. 6. Nicht das solchs werck zu vnser seligkeit vonnöden wehre / Sondern das es eine gewisse anzeigung ist / Wer nicht hilfft / damit Pfarherrn vnd Schuldiener erhalten werden / der helt vom Predigamt vnd Gottes wort nichts / Darumb hat er keine Gottesfurchte noch liebe / ware busse vnd glauben / darumb keine seligkeit.

Soll derhalben alhie aller fleis angewandt werden / jedermenniglich darzu bereit / willig vnd hülfflich sein / damit die jetliche einkunfft der Kirchen / wie dieselbige / von vns dem

dem Landsfürsten / mit bewilligung vnser Erbarñ Landts
schafft verordenet ist / ohne verzug gereicht vnd entrichtet /
Vnd darnon nichts entrichtet werde / Dann wo man da-
rinnen solte seummig sein / so haben wir gewißlich in kleiner
zeit niemandts mehr / der vns in der Kirchen dienen wür-
de / Vnd würde also von vns selbst der liebe Sohne Gots
tes / mit seinem heiligen vnd allein seligmachenden Euang-
gelio / erger dann der arme Lazarus vom reichen Man / auß-
geschmacht vnd außgehungert. Was darauff an jenem
tage für ein Sententz vnd vrheil gefallen wolte / sehen wir
in dem lebendigen Exempel / Luc. 16. vnd hat es vns Chris-
tus zuvor gesaget / Matth. 25. Ich bin hungriich gewesen /
jr habt mich nicht gespeiset / Gehet hin jr vormaldeiten in
das ewige sewer / 2c.

Es seindt aber die einkommen zu dem vnterhalt der
Pfarherren vnd Schuldiener dreierley.

Erstlich was nach inhalt vnd anweisung der Inuenta-
rien auß einer jeden wiedem soll gefunden werden.

Zum andern / was an vermüglichen ortern an Landerey
vnd Ackerwerck / den Pfarhern verordnet ist.

Vnd zum dritten / Was an geldt bey den Pfarleuten /
muß gesamblet vnd zugelegt werden.

Inuentarien.

Die Pfarhern sol-
len nicht allein ire Pfarleutlein leh-
ren / das sie helffen erhalten / was zum vnterhalt des Pres-
digampts von nöten ist / Sondern sollen auch selbst darzu
E iij fürderlich

fürderlich sein / Vnd derhalben derjenigen keines vñbringen / was sie auff der Pfarre gefunden haben / sondern alles dermassen gebrauchen / damit es andere nach inen auch müssen finden vnd nützen / Derwegen die Herrn Bischöffe mit erster Visitation / darzu trachten sollen / das in allen Kirchen / wo vorhin keine Inuentaria sein / dieselben noch maln geschaffet vnd auffgerichtet / dem Pfarhern nicht geringert / sondern obermelter gestaldt damit gebaret werde.

Vnd soll ein jeder Pfarrer / wann er auff der Wiedem wirdt angewiesen / im lassen ein Inuentarium zu stellen / von dem Lehenherrn vnterzeichnet / dargegen vnter seiner eigenen handt / gleiches lautes dem Lehenherrn vberantworten / auff das nach seinem tode / oder wann er an andere orth / ordenlicher weise transferiret würde / alle jerrung verahütet / vnd keinem theil vnrecht geschehe.

Es sollen aber zu solchen Inuentarijs nach verordnung der artickel des 40. jars / etlich gutebücher geordnet werden / als nemlich eine Deutsche / Lateinische oder Polnische Bibel / nach gelegenheit der orth / da sie Deutsch oder anderer sprach seindt / Item die Repetitio Corporis Doctrina, der kleine Catechismus Lutheri, Hans Postil Lutheri vnd Viti Dieterichs / auch was sonst nach erachtung der Bischöffe will von nöten sein / Vnd sollen solche Bücher sein rein gehalten werden / damit die Pfarhern / derselben lang zu nützen vnd zu gebrauchen haben.

Einkommen an Acker

vnd Lenderen.

S Ir als der Landesfürst / haben verordnet / das an vermöglichen

möglichen örtern / ein Pfarherr soll haben 4. Huben Landes
 vnd fünfzig Markt / Solche Huben sollen ordentlich / wie
 vnd an welchem ort dieselben gelegen verzeichnet / vnd
 ein jeder Pfarherr zu seiner ankunfft darein gewissen wer-
 den / Das er dieselbigen zu seinem besten habe / auß zucht
 oder zu bestellen / jedoch ferner nicht / dann in seinem Dorff
 oder Kirchspiel / Es wehre dann das die Kirchspieltins-
 der vnbillicher weise / den Pfarhern verforthellen / vnd
 das jenig nicht geben wolten / Das andere in der nachpar-
 schafft zu geben sich erböten / Soll solchs nachmals in der
 Visitation von den Herrn Bischoffen erortert werden / Vnd
 da etwa die Pfarre bewachsene oder vngereumte Huben
 hette / Sollen die Bischoffe mit dem Kirchspiel dahin han-
 dlen / damit solche mügen zu seiner nothdurfft vnd gebrauch
 gereumet werden / in welchem die Pfarreute ihnen trew-
 lich / als ihren lieben Seelhirten befürdern sollen / vnd
 ja gedenden / was sie an solchen gütern helfen vorbeßern /
 Das thun sie an irem selbst eigenem gut / Weil es bey inen
 allezeit bleibet / vnd zu ihrem dienst genützt vnd ange-
 wandt wirdt.

Einkommen an Geldt.

S Eben solcher veror-
 dnung der Huben / ist auch zu meh-
 rem vnterhalt der Pfarhern vnd Schulmeister / von vns /
 vnser Landtschafft an Geldt wie folget bewilligt worden.

Die

Die vom Adel sollen von ihren Höffen/ so vngesehr ein
sechs oder sieben Huben haben/ 45. schilling. 8. schilling
Schulmeister geldt geben.

Von 9. oder 10. Huben 1. Marck. Auch nach gelegens
heit der vielen huben ein mehres.

Die Deutschen freien gütter / so zu 4. oder 5. huben ges
habt/ vnd zuuor 30. Schilling decem gegeben/ sollen hinfür
6. Schilling mehr/ vnd nach gelegenheit der huben zal noch
ein höhers / Vnd je vom Koch 8. schilling geben.

Deßgleichen solle es mit den kleinē oder Preuschen Freien
so zuuorn zu 20. schilling decem gegeben/ auch gehalten wer
den/ das sie ein mehrers auff sich genommen / vnd von jedem
Koch 8. schilling Schulmeister geld/ wie vor alters ablegē.

Von den Freien/ so nicht scharwercken dürfen / vnd nur
zwo huben haben/ Ist zu decem geschlagen worden/ vnd zu
fordern 30. Schilling.

Von einer Huben 16. Schilling.

Vff einer halben Hube 12. Schilling.

Von einem Viertel der Huben 10. Schilling.

Vnd vom Koche 8. Schilling Schulmeister geldt.

Im Rastenburgischen/ Bartischen/ Gerdawischen vnd
Schippenpeilischen/ da die Kirchspiel etwas nahe an einan
der gelegen/ vnd geringe einkommen haben/ aber dennoch die
gelegēheit des ackers/ Gott lob sehr fruchtbar/ soll von einer
freien Hube 18. Schilling decem / vnd 8. Schilling Schul
meister gelt gegeben werden.

Die Preuschen Pawren/ haben zuuor durch aus 15. schil
ling zu decem gebē/ hinfür aber soll jeglich Preusch Erbe/ so
2. huben haltē mag auff 7. schilling geschlagen/ Vñ also jegli
cher 22. Schilling decem / vnd 8. Schilling Schuler geldt
vom Erbe jerlich ablegen.

Neben dem soll jeglicher Wirt/ so wol die vom Adel/ als
Freien oder Pawren/ von jedem Koch/ vber dē jetztgedach
ten decem 8. schilling Schuler geldt / wie solchs zuuor breu
chlich gewesen / vñ vor alters gehalten worden/ jerlich zu ge
ben schuldig sein.

Ein gemeiner Pawer/ von jeder huben 6. Groschen vnd
8. Schilling Schulmeister geldt.

Der Krüger so Huben hat/ zum Krug gehörig/ jeglicher
von 1. Huben 6. Groschen. 8. schilling Schulmeister geldt/
vnd 5. Groschen vom zapffen.

Ein Erbmüller/ so da huben hat/ von einer 6. gros. vñ 8.
schill. Schulmeister geldt/ vñ darzu vom Rade 5. groschen.

Die aber nicht Erbmüller seind/ auch nicht huben haben/
von einem jeden gange 3. Groschen.

Wer wüste huben gebraucht/ soll von der hubē 9. schilling
geben/ vnd von einem morgen 3. pfenning geben.

Ein guter gertner 8. Schilling.

Ein schlechter Gertner oder Instman 4. Schilling.

Ein Handtwercker der ein Garten hat/ einem Erbgert-
ner gleich.

Ein jeder dienstbotte der vmb lohn dienet jerlichen z. 8.

Ein Hirt 4. Schilling.

Ein Scheffer der ein garten hat 8. schilling Decem vnd
8. schilling Koch geldt.

Ein Schmidt. 8. Schilling.

Ein Pechbrenner vom offen 1. Mark.

Die Pawren welche ganze verwachsene oder wüste hu-
ben annehmen/ da man nicht also viel raum/ das man ein sche-
ffel getreide darauff seen kan/ Sollen das erste jar von der
gebür des Decentins ganz befreiet sein/ das ander jar aber
den halben/ vnd das dritte den ganzen vollkommen decem
zuerlegen schuldig sein.

In Stedten soll das einkommen allein der Kirchen zu
gut/ als nemlich zu vnterhalt der Pfarherrn/ Prediger
der Caplan/ Schulmeister vnd anderer Kirchendiener an-
gewendet/ Vnd da etwas vbriges wehre/ dauon stipendia
für arme Knaben ordiniret werden/ Denen doch dieselbi-
ge nicht ehe zunuorleihen/ Dann wann sie zuuor/ auff ihre
selbst eigene vnkosten ire principia Grammatica wol gestudi-
ret/ gründtlich begriffen/ vnd nun so geschickt seindt/ das
man

man sie an die Vniuersitet Königspergt schicken kan/ Damit solch gelt nicht auff vergebliche hoffnung würde angewandt/ Wann an solchen Knaben/ da es an der Grammatica feilet/ alles gelt/ mühe vnd arbeit verlohren.

So viel das Decem vnd Schulmeister gelt in Stedten belanget. Diweil hie von keine gewisse verordnung geschehen kan/ stellen wir solchs in der Herrn Bischoffe bescheidenheit/ das sie nach gelegenheit darinnen gebürliche verordnung machen.

Wo auch die Kirchen auffm Lande/ dabeneben ire einkunft haben/ an gelt/ zinsen/ iren Kühen/ Schafen/ vnd Bienen/ Soll alles in ordentlicher Rechnung gehalten/ zur besserung angerichtet vnd verwahret/ Vnd was von der Herrschafft/ denen vom Adel/ in Stedten vnd sonst zu sich gezogen/ vermüge auffgerichtetem Artickel/ des Vierzigsten jares/ widerumb der Kirchen zugeordnet werden.

Desgleichen soll auch/ was wir als der Landsfürst/ mit verwilligung vnserer Erbaren Landtschafft verordnet/ one weigerung gehalten/ die Schuldt so ans der Kirchen geliehen vnd angenommen/ der Kirchen auff s erste erlegt/ Oder da es vber jares frist aussen stünde/ bis so lang die Hauptsumma desselbigen gantz vnd gar/ wider erlegt wirdt/ vorzinsset werden.

Von Kirchenmeiern

vnd Castenherrn.

Darzu sollen in einer jeden Kirchen von den Lehensherrn/ vorstendige getrewe Leut erfordert vnd voreidet werden/ die eines guten lebens/ vnd vber rechter/ reiner lehr/ Gottselige

lige Christliche Zifferer seindt/ Acto. 6. Sonst werden sie
nicht helfen/ das gemeine Kirchengut treulich einbringen/
viel weniger Pfarherrn vnd Seelhirten tröstlich sein / Vnd
also ihr Ampt nicht allein nicht ausrichten / sondern alles
vorkerter arth / irem armen gewissen zu ewigem vorderb/
der Kirchen zu schaden/ vnd nachtheiligem ergerniß/ bößlich
anlegen.

Veruff.

Auff das nun solchs
verhütet werde / soll kein Kirchuater
oder Kastenherr / ohne wissen vnd willen des Lehen vnd
Pfarherrn angenommen / oder auch da er muthwillig dem
wolte zuuerdries thun / gelitten werden.

Man darff in warheit / den Pfarherrn niemands
vber den hals hetzen / sie zu irem Ampt verdrossen vnd vn-
lustig zu machen / Sie haben die last / da alle welt solte vn-
tertreten vnd helfen leichter machen / sonderlichen denen
es von Ampts wegen gebüret / Als da seindt die Kircheng-
ueter / Dann sie seindt vom heiligen Geist darzu erstlich
angerichtet / Das sie den armen Pfarherrn sollen
ire obligende arbeit vnd müheselig-
keit helfen geringern.

Acto. 6.

Ihr

Ihr Ampt.

DAS sie das einkom-

men zur Besoldung der Pfar-
herrn / Schul vnnnd Kirchendiener an geldt einmahnen /
vermüge vnser Fürstlichen / vnnnd von der Erbarñ Landts-
schafft bewilligten Artickeln Anno 40. Dieselbigen diener
Christi zu rechter zeit / ihrer gebür entrichten / das vbrige
zusammen halten / vnd dasselbige zum vorrath in der Kir-
chen trewlichen verwahren / auch darvon ganz vnd gar /
an PfarKirchen vnnnd Schulen gebew / nichts nicht wenz-
den / weil ein ganz Kirchspiel / wie droben vermeldet / zu
bawen vnnnd solchs alles in bawlichem wesen zuerhalten
schuldig ist / Es were dann / das es die hohe noth ersor-
dert / vnd die Kirch anderwege nicht köndte erhalten wer-
den / So sollen sie doch ohne Rath vnnnd bewilligung der
Lehenherren vnnnd Bischoffe darinnen auch nichts fürnhe-
men / Sondern es an dieselbigen gelangen lassen.

Sie sollen auch ohne versemung / vnserm vorigen
gnedigen / ersten Fürstlichem befehlich / vnnnd verordnung
nach / die Taffeln oder Secklein / fleissig alle Sontage vnd
fest umbtragen / vnd damit einsamen / Die Pfarherrn auch
das volck ernstlich vermahnen / ihre milde handt auff zu
thun / vnd der Kirchen ihre Almusen darinnen mit zuheis-
len. Welchs alles also baldt / in einen stock oder Kasten /
in gegenwertigkeit der Kirchspielkinder soll eingelegt / vnd
damit alle sachen ohne verdacht abgehen / Sollen zu sol-
chem Kasten zwey schlos vnd zwen schlüssel / deren einen der
eine

eine Kirchuatter/ den andern der ander/ in guter verwah-
rung zu haben/ geschaffet werden.

Was sie nun in allem jeralichs samblen/ einnemen oder
ausgeben/ Dessen sollen sie gute Rechenschafft halten/ vnd
was von einem jhar zum andern/ berechent wirdt/ trewlich
mit den Registern bey der Kirchen beilegen.

Auch sollen die Kirchueter alle jhar/ vor dem Ampt-
man oder Lehenherrn sambt dem Pfarherrn vnd Elften
eines jeden Kirchspiels rechnung thun/ Vnnd da mangel
befunden/ der Pfarherr solchs seinem Ordinario vnd anwes-
sentlichen Bischoffe/ damit nichts verseumet/ vnd der Kir-
chen armut Rath geschaffet werde/ anzeigen/ Do auch die
Kirchueter/ wie auff dem Lande/ nicht schreiben oder les-
sen kñdten/ Sollen die Pfarherrn die Kirchen Regis-
ter ohne beschwer der Kirchen zu halten schuldig sein.

Von den Zuhörern vnd Pfarleuthen.



Wen denen ist droben
gesagt/ weil der dienst ihnen zu gut
vnd trost von GOTT ist verordnet/ das sie müssen das
wort vnd predigampt ehren/ fleissig zur Kirchen gehen/
die Predigt also hören/ das sie derselben mügen gebessert
sein/ das geschicht mit hören nicht allein/ sondern selig
ist der/ sagt Christus/ so GOTTES wort höret vnd
D ij bewahret

bewahret in einem feinen guten hertzen / vnd bringet frucht
in gedult / Luc. 8. vnd II.

Darumb soll ein jeder Haußuatter betrachten / das
er für **GOTT** schuldig ist / sein haußgesindt dazu anzuhalten /
Das er mit dem selben fleissig / vor vnd nach mit-
tage / zur Kirchen / dahin er gewiedemet / offt vnd viel
zum Sacrament gehe / sich vnd die seine anhalte / zur Busse
vnd besserung / einem Gotseligen frommen leben / Wer das
nicht thut / soll nach gnugsamer beschehener erinnerung
für keinen Christen gehalten / zu keinem Sacrament /
Christlichem werck bey der Tauff / noch sonsten zugelass-
sen oder gestattet werden / doch alles nach Rath vnd be-
denken der Bischoff.

Vnd weil Psalmen singen anders nichts dann eine
Gottselige übung ist / **GOTTES** worts / vnd eine ge-
wisse anzeigung hertzlicher liebe zu **GOTT** vnd seinem
wort / sollen die Haußuatter ihre Kinder vnd Gesinde dar-
zu halten / das sie in der Kirchen / die gemeine Psalmen mit
singen / auch zu hause noch zu felde / ihnen nicht gestadtet
werde / anders dann geistliche Lieder zu singen / Das ist
GOTTES befehl Eph. 5. vnd Col. 3. Lehret vnd
vermahnet euch selbst / mit Psalmen vnd Lobgesengen /
vnd Geistlichen lieblichen Liedern / vnd singet dem **HERN**
in ewerm hertzen zc. Mit welchen worten Paulus zu-
gleich den nutz vnd frommen klerlich anzeigt / Das solch
singen viel frölicher guter gedanken gibe / vnd zur lehr
vnd vermahnung vnserz nehesten / der es höret / dienstlich
ist / vnd wo das hertze sonderlichen darbey ist / der from-
me **GOTT** durch dich sein armes creatürchen / gar herrs-
lichen gelobet wirdt vnd gepreiset / Die Pfarherrn auff
dem Lande sollen auch die jugendt dahin das sie in die Chō-
re oder den ort / da das singen getrieben / gehen / die Predigt
auff warten / vnd vor vorrichtem Ampt nicht aus der Kir-
chen lauffen / mit fleis halten vnd desfals gute auffsicht vff
dieselben geben.

Vnd

Vnd damit solcher heiliger Gottes dienst nicht gehindert werde / solle vormüge auffgerichter vnd verwilligter Artickel / zur zeit der Mess vnd Predigt / kein spaciren auff dem Kirchhoff / kein Bier / Wein / oder Brantenwein schencken / einiges wegcs gelitten werden / sondern alles / so wol schiffen / fischen / hezen / jagen vnd anders / die zeit abgethan vnd verbotten sein / bey auffgesetzter lebensstraff.

Es kan ja aus keinem guten Geist herkommen / sondern muß des Teuffels werck vnd geschefte sein / wann ein Gastgeber / Krüger / Weinschencke oder anderer / zu der zeit in seinem Haus / zu seinem eigenen nutz / leuth auffhelt / von GOTT vnd seinem wort / das sie dasselbige / vnd damit ihre seligkeit verfeumen vund vorechtlich hindan setzen / Item von GOTTES lob / dem heiligen gemeinen gebet / für die noch aller Christenheit / sich entziehen / Darumb vber Weltlicher Oberkeit straff / solche leuth billich / als des Teuffels werckzeug / sollen für excommunicirte vnd keine Christen gehalten werden.

Amptleute aber / vnd die vom Adel / sollen zu solchem ergernuß auch nicht vrsach geben / sondern wie sie für andern leuthen sollen aus GOTTES Ordnung fürgezogen vund großgeacht werden / Also sollen sie auch ihrem GOTT zu ehren / andere mit gutem Exempel / zu der Gottseligkeit anreizen / vnd ihnen vorgehen / Wann sie das widerpiel thun / mügen sie betrachten / wie sie ihren trewen / frommen GOTT / ja ihren Adel vnd Standt ehren / der ein dienst oder dienerin Gottes sein soll / Sapien: 6. Rom. 13.

hurey vund alle unreinigkeit / oder geitz / sollen die Christen von ihnen nicht lassen gesagt werden / sondern sich hüten / auch für allem bösen schein / sagt Pau: Ephē. 5. vnd 1. Thess. 5.

Dargegen sollen sie allen ernst vnd fleis daran legen/
das sie jren Catechismum fleissig studiren/ guten grundt aus
GOTTES wort/ der fürnembsten heubstück Christlicher
lehre fassen/ Vnd nach derselben/ nüchtern/ Gottselig/ Chris
tlich vnd wol leben.

Sollen derhalben die Pfarhern / ihre zuhörere nicht
alleine in gemeiner Predigt darzu vermahnen / sondern
auch in der Beicht anhalten / vnd deren keinen lassen zum
hochwirdigen Sacrament kommen / die ohne Buß vnd
besserung in vnzucht leben / ihre Gebet / Artickel des glau
bens / vnd fürnembste Kinderlehr nicht wissen / Sonder
lich aber sollen sie solche leuth in visitatione jhren Ordinas
rijs vnd Bischoffen anzeigen / die denn gebürlichen ernst
nach erkündigung der sachen darbey thun / vnd nach geles
genheit / der Obrigkeit anmelden sollen.

Es gehöret auch in der Bischoffe Ampt / das sie in
der Visitation bey dem gemeinen Man erkündigen / wie
ein jeder sich der Predigt bessere / was er daraus gestudiret
vnd gelernet habe / Vnd mus doch ja der vnterscheidt
gehalten werden / das nicht ein Gotloser mensch / so zu
keiner Predigt kommet / oder ja nichts daraus lernet /
nicht weis von dem Gebet / artickeln des Glaubens zc.
dem andern gleich gehalten werde / Der allen fleis darauff
wendet / das er GOTTES wort fleissig höre / daraus
rechte lehre nehme / zu seiner buß vnd besserung / wie dann
alle Predigt von Christo / allein dahin verordnet / vnd
von rechtschaffenen Predigern gemeinet ist / Luc. 24.
Sonst wo wir einen so gut wollen geachtet haben als
den andern / bekennen wir frey / das bey vns gleich viel
gilt / wer dem lieben GOTT gehorsam oder vngehorsam /
wer gleybig oder vngleybig sey.

Wo Sacramentarij / Widerteußer / vñnd andere
Schwermer wehren / sollen dieselbigen zu keiner Commu-
nion des Abentmahls / oder zu keiner Tauffe Gefattern zu
stehen / zugestattet werden / Darüber auch dieselbigen
dem Bischoff angezeigt werden / Welche sie mit gutem
gründlichen bericht vnterweisen / vñnd von ihrem ier-
thumb freuntlichen abfüren sollen / Da aber solchs nicht
helffen / vñnd sie auff ihrem gefassen ierthumb halsstarrig
verharren vñnd pleiben wolten / werden die Bischoffe fer-
ners Raths zu pflegen wissen / damit wenig reudige schas-
ffe / nicht den ganzen armen hauffen vorderben / in wels-
chem allem / Wann die Bischoffe das ihre gethan / wol-
len wir vns als der Landsfürst / vñsers tragenden Ampts /
wol wissen Christlich zuerinnern / Das wir öffentliche
Lesterer / wieder daß ander Gebot keines wegs / dulden noch
leiden sollen / Sondern tanquam custos prima & secunda
tabula dieselbigen sollen abschaffen.

Man leidet keinen Mordtbrenner / der Stedte vñnd
Hensler ansticket / Man duldet keinen schadhaffigen Mens-
chen / der Bronne vñnd Wasser vergiffet / Warumb vñnd
mit was gewissen solte dann / der schaden geringer ge-
achtet werden / da Leib vñnd Seel der armen vntersassen
vergifftet / gewolliche zerrüttung vñnd zwispalt angerichtet /
vñnd GOTTES gewisser zorn vber Land vñnd Leute ge-
führet wirdt / für welchs alles dennoch eben die Obrigkeit /
so alles ergerius so viel möglich abschaffen soll / an jenem
tage mus Rechenschaft geben / Vñnd wirdt das so scharff
in GOTTES wort (darauff der Erdbodem an je-
nem tag / soll gerichtet werden / Ioan. 12.) den verstorbes-
nen Königen im alten Testament auffgerudert / das sie nicht
die altar der Abgötter darnider gerissen / Was werden wir
dann vñnd andere Oberkeit alda hören vor GOTTES
gericht / wann wir öffentliche Blasphemien / vorkherung

Zion Hospitales

vnd Kasten für
die Armen.

Armes seindt sonder-
lich vnsers **HERRN GOTTES**
hoffgesindt / Darumb will er das wir an denselben sollen
barmherzigkeit vben / vnd die brüderliche liebe erzeigen/
vorheischet dagegen zeitliche vnd ewige wolfart / wie
Christus spricht Matthei 5. Selig seindt die barmherzi-
gen / Dann sie werden barmherzigkeit erlangen / vnd Luc.
16. Machet euch freunde von dem vngerechten Mammon/
auff das / wann ihr darbet / sie euch auffnemen / in die ewi-
gen hütten / Item Prouerb. 19. Wer sich des armen erbar-
met / Der leihet dem Herrn / der wirdt jm wieder guts ver-
gelten / vnd Cap. 11. Die Seele die da reichlich segnet / wirdt
feth / vnd wer reichlich giebet / dem wirdt reichlichen wie-
der gegeben.

Solche vnd dergleichen schöne Sprüch / sollen die Pres-
diger ihren zuhörern oft vnd viel vorhalten / vnd diesel-
bigen vermahnen / das sie ja gern in die armen Kas-
ten vnd Hospital geben / zu vnterhal-
tung der armen.

Wer

Wer geben

1111 sollte 61112

111111 111

Paulus erlest es keinem
Menschen nicht / dem Reichen von
dieser Welt gebent / spricht er / 1. Timo. 6. Das sie nicht
stolz sein zc. sondern guts thun / Reich werden an guten
wercken / gern geben / leuthselig seindt zc.

Den armen Handtwercks leuthen befihlet er desglei-
chen / Ephe. 4. Das sie sollen mit ihrer handt arbeiten /
vnd etwas redlichs schaffen / oder fürnehmen / damit
sie nicht allein notturfft haben für sich / sondern
auch den dürfftigen vnd armen
etwas zu geben.

Wer



11111

Wer die recht armen

seindt / denen man geben /

vnd dieman soll in Hospi-
tal einnehmen.

Syrach sagt Cap. 12.
Wiltu guts thun / so sihe zu / wem

du es thust. Item gibe dem Gottfürchtigen / Thu guts dem
Elenden vnd nicht dem Gottlosen.

Sollen derhalben sonderlichen / die Kasten vnd Hos-
pital Herrn oder Vorsteher zu sehen / wen sie zu dem milden
den Almusen kommen lassen.

Vnd gehören Gottlose / ewolose leute gar nicht darein /
Wie Syrach klerlich saget / vnd Paulus den vnterscheidt
auch will gehalten haben / das wir fürnehmlich vnnnd
sonderlichen guts sollen thun an den glaubens genossen /
Gal. 6.

Es gehören auch nicht in die milden Almusen vnnnd
Hospital / faulenger vnd ledige müßiggenger / Die ihr les-
ben mit schlängeln zu bringen / nicht wollen bey starkem
gesundem leib arbeiten / verlassen sich aber auff solchen bet-
tel / da sie meinen / das man sie wol nehren müsse / Klein sagt
Paulus von solchen leuthen / Wer nicht erbeitet / der soll
auch nicht essen z. Thessa. 3.

Viel weniger gehören darhen die jenigen/ die ire nahrung/
vnd was ihuen der fromme GOTT bescheret hat / bößlich
verschlemmen / tag vnnnd nacht im lyder ligen/ spielen vnnnd
doppeln / bringen jr leben mit greulichem ergernuß / vnsern
Kirchen vnd dem heiligen Euangelio zu schimpff vnd nach-
teil/ in allerley sünden vnd lastern zu.

Diß aber seindt die recht armen/ sie haben Gottes wort
lieb/ sindt from / vnnnd erbeiten/ lassen ihn ihr leben sawer
werden / aber der fromme GOTT entzeucht inen seinen se-
gen an der nahrung / das sie nurgent zu kommen können/
Sondern zu legt an den bettel stab gerathen / Oder wolten
gern erbeiten / können aber nicht / das sie GOTT mit leibs
schwachheit krencket / vnd zu aller arbeit vntüchtig gemacht
hat. Diesen soll man nach gelegenheit helfen mit dem ge-
meinen Almusen aus dem Kassen / oder wo es die hohe
noth erfordert/ in die Hospital nemen.

Diener vnd Dienerin

bey den Krancken im
Hospital.

Sollen Gottfürchtige
fromme leuthe sein / die mit den Kran-
cken gerne von Gottes wort reden / sie damit tröstlichen zu
gedult ermahnen / Vnd nicht allerley gezend / widerwillen/
vnd vnlust / vnter den armen stifften vnd anrichten.

Vnnnd

Vnd weil das grosse Hospital zu Königspergk mit ein-
nem eignen Pfarherrn versorget / Sollen die Pfarherrn
oder ire Caplöne / die andern Hospitale / so wol zu Königs-
perg / als auff dem Lande mit wochentlicher predigt / vnd
reichung der Sacrament auch versorgen.

Vnd sollen die Bischosse / vermüge ihres tragenden
Ampts / trewlich auff sehen / damit die Kastenherrn vñ vor-
stehere an jedem ort / bey den armen den gebürlichen fleis
thun / gute Rechenschafft halten / vnd alles in massen auß-
richten / wie ihnen von Ampts wegen gebüret.

Sie sollen auch selbst / die Castenherrn vnd vorsteher /
in solchem Ampt befürdern / jres höhesten vermögens / das
mit soniel jimmermehr möglich / die Casten vnd Hospital zu-
nemen / vnd dem frommen Gott sein armer hauße tröstlich
vnter vns müge ernehret vnd erhalten werden.

Diß ist in gemeine / Was die fürnehmsten Person vnd
Empfer / lehr vnd leben in der Kirchen belanget / Vnd wie
es bey denen mus gehalten werden / wo wir die reine lehr
wollen behalten / vnd durch Gottes gnade auff vnserer nach
kommen fort setzen.

Examen in der Visitation.

Auff das aber solchs
alles in teglichem schwangk vñnd ge-
brauch müge erhalten werden / vnd daran nichts geendert /
Soll in den künfftigen Visitationibus jeder zeit Summarie als
so nachforschung geschehen.

¶

Die

Die Pfarherrn soll man fragen.

Zu Erstlich / was sie predigen / vnd soll damit in den fürnehmsten articulen Christlicher lehr / ein jeder Pfarherr fleißig ohne schimpff vnd leichtfertigkeit examinirt werden / ohne bey sein der Pfarre kinder / damit alles ohne ergernis zugehe.

Zum andern / wie sie Tauffen / Absoluiren / mit den leuten in Beichtthören vmbgehen / vnd dieselbigen zu irem trost berichten / in der Kirchen Sacramenta reichen / oder bey den Krancken / wie sie Krancken besuchen / was sie für Ceremonien halten in der Communion / Begrebnus / Copulation der Eheleut.

Zum Dritten / Wie sie die jugendt vnd gesind / den Catechismum lehren / vnd zu welcher zeit / mit was Ordnung vnd weise.

Zum Vierden / wie die Eltern ire Kinder vnd gesinde / darzu oder dauon halten.

Zum fünfften / Wie auch in gemein die Eltern vnd Hausherrn mit iren Kindern vnd Hausgesinde zur Kirchen gehen / Vnd ob man auch der zeit / wann man predigt / Brantwein / Bier vnd anders schencket / Vnd wer es thut.

Zum Sechsten / Wie sie das Hochwirdige Sacrament fleißig suchen vnd sich darzu schicken.

Zum

Zum Siebenden / wie sie leben im Ehestandt / vnd außser dem Ehestandt / was sie für vnzüchtige / berüchte leute vnter sich haben / Ob auch Todtschleger / Wücherer / Gotslesterer / Zauberer / Sacramentirer / vnd der gleichen Gotlosleute seindt / vnd bey jnen geduldet werden / vnd was sich sonst vor irrungen / gebrechen vnd anders / in Kirchspielern halten.

Zum Achten / Wie sich ihre Caplan / Schuldiener vnd Custodes gegen sie halten / wie dieselben ihre Ampt in Schulen vnd Kirchen außrichten / Was sie für Psalmen dem volck fürsingen.

Zum Neunden / Was ihrer der Pfarherrn einkommen vnd besoldung sey / wie jhnen die gereicht werde.

Zum Zehenden / Was sie für bücher haben / darinnen sie teglich Studiren / vnd daraus sie Predigen.

Schulmeister vnd

Schulgesellen soll man fragen.

Zuletzt / was Religions sie seind.

Zum Andern / Wie vnd was für Catechismum sie der jugent fürtragen.

Zum dritten / Was ihre Lectiones, vnd wie sie dieselben tradiren / vnnnd soll da gar ernstlich angehalten werden / damit die puerilia nicht verseumet / sonderlich die heilsame Lehr des Catechismi der jugendt trewlich eingebildet werde.

Zum Vierden soll gefraget werden / wie sich der Pfarherr gegen sie halte / wie er sein Ampt aufrichte / mit Predigen / Beicht hören / Sacrament reichen / in seinem ganzen leben vnd wandel / Vnd wie er die Schulen wochentlichen besuche.

Zum fünfften / Was ihre Besoldung / vnd wie ihnen die vorreicht werde.

Zum Sechsten / Ist auch zu fragen / ob etwa leuth wehren / die ihre Kinder aus der Schule / vnd von der lehr des Catechismi mutwillig entziehen.

Eben desgleichen soll man sich auch bey den Custodibus auff den Dörffern befragen / vnd allenthalben darauff gute achtung geben / damit kein ergerliche zwispalt / vnter den Pfarhern / Schulgesellen vnd andern dienern der Kirchen gelitten werde / sondern in Gotseligem friede vnnnd eintracht / sie dem Herrn Christo dienen / vnnnd ihre Ampten aufrichten. 2c.

Von

Von Kastenherrn/

Kirchuetern/ vnd Vorstehern

der Hospital soll man
fragen.

Deslich / wie sich die
Pfarherrn/ Caplön/ vnd andere
der Kirchen vnd Schuldiener halten/ vnd ob auch die Pfar-
herrn vnd Caplön die reine Lehre recht fürtragen/ die ar-
men fleißig besuchen / gutes / reines / vnstrefflichs lebens
seindt.

Zum andern / wie ihnen die einkunfft der Kirchen vnd
Hospital vorreicht / Ob auch vnser Amptleute vnd vnz-
berthanen / die von der Herrschafft / Adel vnd andere / zu
ihrem theile / seumig / laß vnd trege seindt / Vnd an wem es
mangele.

Zum dritten / soll die gebürliche Rechnung / von ihnen
gehöret vnd genommen / vnd vnterschiedlich angezeiget
werden.

Was das jerliche / ordenlichs einkommen sey / vnd I.
woher.

Was dagegen die jeheliche ausgaben / vnd wohin. II.

Zum dritten / Was aussen stehe an schulden / vnd an III.
derm / bey wem / vnd wie / auch wie lange.

Was der vorrath sey an gelt/ an Kelchen/ Kleinohr/
Büchern/ Kirchen zier zc.

Was die Inuentaria der Pfarherrn / wie dieselbigen in
esse gehalten werden/ Dann darauß solln Castenherrn vnd
Kirchueter/ achtung geben.

Zum Vierden/ Wie Kirchen/ Pfarhöffe/ der Schul
vnd Kirchen diener ihre Heuser / sambt den Kirchhöffen in
bawlichem wesen mit aller zugehör vnd befriedung/
rein vnd rechtschaffen gehalten / vnd das nicht aus
den Kirchhöffen / da die Körper der glaubigen / auff die
künfftige erscheinung Jesu Christi ihr ruhe vnd Schlass-
kammer haben/ schwein trieb gemacht / sondern dieselbigen
ehrlich vnd schön gehalten werden / vmb der frölichen
auferstehung willen.

Vnd soll desgleichen / von den Vorstehern der Hos-
pital / auch die Rechnung angehöret werden / mit nach-
forschung vnd fleissiger erkündigung / was denselben ar-
men Heusern / entwandt / Vnd wohin es kommen / auch
wie sich die armen leu+h zu GOTTES wort vnd
den hochwirdigen Sacramenten halten/ frieds-
lich leben / vnd für alle Stende
trewlich bitten.

Don



Von den Zuhörern
soll man fragen.

Zusätzlich / wie sie ihren
Catechismus können / vnd wo es
feilet / die armen leuthe freundlich ihrer gefahr vnd vn-
heils erinnern / vnd zu der besserung vermahnen.

Zum Andern / Wie sich ihr Pfarherr / Schuldiener /
vnd Kirchueter halten / der Pfarherr sein Ampt fleissig
verrichtet / mit Predigen / Beicht hören / Sacrament rei-
chen / Kranken zubesuchen / Was sein leben vnd wans-
del / Ob er / die Schule / vnd andere Kirchendiener / auch
eins ergerlichen lebens seindt / Dann in solchen Embtern ja
kein Volsenffer / Spieler / Vnzüchtiger vnd mit derglei-
chen laster verunreinigter Mensch nimmermehr soll gelit-
ten werden.

Zum Dritten / welche Personen vnd Schuldiener / ires
bösen / Gottlosen lebens / handel vnd wandels halber /
angezeigt seindt / die soll man fürnehmen / vnd zu der Bus-
trewlich vermahnen / auch sie betrawen / wo sie ohne
besserung werden fortfahren / das man sie aus ihrer ei-
gen gröblichen verursachung / als Heiden halten / ohne
Sacrament / als vnuernünftige thier würde sterben vnd
begraben lassen.

+

Zum vierden/ Was die Irrung in Ehesachen/ oder zwis-
schen Eheleuten/ sollen die Bischoff mit ihren zuuerordneten/
so viel möglich richten/ Was aber sich nicht so baldt will
gütlich weisen lassen/ an das Consistorium remittiren.

Was auffer dem straffwürdige felle/ dieselbigen soll der
Amptman jedes orts auff sich nehmen/ vnd an vns / oder
des orts Lehenherrn gelangen lassen.

Ordenliche ver- zeichnus.

WAS nun dermassen
verhandelt / vnd wie es bey einem
jeden Kirchspiel befunden / sollen die Bischoff desselben ein
ordenlichs verzeichnus bey einem jeden Kirchspiel lassen/
Alles aber von einer Kirchen zur andern / gleichs lauts in
ire protocolla bringen / Vnd dann daruon vns / als dem
Landsfürsten / nach gehaltenen Visitation ein besonder ge-
schrieben exemplar / welchs in vnser Cangley / richtigkeit
halben / vffzuheben vndertheniglichen zustellen / damit wir
aller sachen gründtlich berichtet werden / vnd wie es in vn-
serm Fürstenthumb vnd Lande / der Religion halben zus-
stehe / gut wissenschaft haben / auch wo es darinnen man-
gelt vnd feilete / mit den Bischoffen darumb reden mügen.

Dargegen wollen wir / vermüge vnser Fürstlichen tra-
genden Ampts / die Herrn Bischoffe / in solchem vnd allem /
gegen menniglich schützen vn handthaben / sie in verrichtung
ihres

ihres Ampts / nach höchsten vnserm vermügen / gnedig-
klich befürderen / Vnd wiewol wir vns daran gar keinen
zweiffel machen / das sich eben dergleichen vnser getrewe
vnterthanen / von allerley stenden Christlich / vnnnd gebür-
lich erzeigen / vnd halten werden / in betrachtung / das es
Gottes ernster befehl vnd wille ist / So wollen wir doch
zum vberflus hiemit allen vnsern Amptleuten vnnnd vnt-
erthanen / denen von der Herrschafft / Ritterschafft vnd
Adel / so wol als denen in Stedten vnd vffm Lande / ern-
stlich vnd endlich befohlen haben / das sie in dem allem /
was von den Bischoffen in der Visitation sonsten verord-
net wirdt / ohne weigerung anderst nicht / dann vns / als
ihrem Landsfürsten vnd Herrn selbst pariren vnd gehors-
amen sollen.

In Gemein soll
von allen erkündigt
werden.

Zustlich / wes Leben
die Pfarre ist.

Zum Andern / wie viel Dörffer in ein jedes Kirchspiel
gehören.

Zum Dritten / Ob auch der Pfarherr alles nach not-
turfft bestreiten vnd ausrichten könne / damit niemandts
verseumet werde.

E v **Nach**

Nach dem Examine der Pfarherrn vnnnd Caplans/
sollen die Lehnherrn / sampt andern fürnhemmen Personen
des Raths / oder Kirchspiels / zu solcher verhör vnnnd ver-
handlung gezogen werden.

Bleibet auch darbey / das wir nach notturfft einen
oder mehr aus vnsern Rethen / beneben dem Amptmanne
eines jeden orts darzu / neben andern Personen nach not-
turfft jeder zeit gnedigst verordnen wollen.

Vnd sollen die von der Herrschafft / Ritterschafft vnd
Adel / vnserm Exempel nach ihnen kein besonders ma-
chen / noch sich vnd ihre vnderlassen / aus diesem Gottseli-
gem heilsamen werck absondern / sonder dasselbige in al-
len stücken helfen fürdern / Vnnnd dem getrewen frommen
GOTT dafür dancien / das wir die zeit erlebet / da wir
wissen / wie wir im / als vnserm liebsten Schöpffer vnd
Erlöser / mügen in Kindtlicher furcht vnd demut angenehme
dienst thun / Vnd für seine grosse vnaussprechliche güte in
loben vnd preisen.

Nach dem auch vnser Prelaten vnd Bischoffe / ver-
müge ihrer habenden Iurisdiction vnnnd tragenden Ampts /
die alte Kirchen Ordnung von Christlichen Ceremonien /
widerumb für die handt nehmen / vnnnd was darinnen
zu notwendiger verbesserung dienstlich / trewlich ins werck
setzen / vnnnd befürdern sollen. Wollen wir derhalben
von allen vnd jeden / in sonderheit / vnsern vnterthanen
hohes vnnnd nidriges Standes / ernstlich begert haben /
Dieselbige mit Ehrerbietung / wie an ihm selbst billich /
Christlich / anzunemen / vnd nicht zuuerachten / Sondern
dieselbigen vntertheniglich in allen puncten vnnnd Artis-
ckeln / wie die mit vnterscheid / vnnnd nach gelegenheit der
örter begriffen / auffnehmen vnnnd halten / Damit alles
eintrechtig vnnnd in guter Zucht vnnnd Ordnung zugehe /
wie

zugehe/ wie die zwene Bischoffe auch darauff in ihren Vi-
sitationibus gute achtung haben sollen/ Welche sie jerlich/
oder doch ja vber das ander jar/ wie droben vermeldet/ zu
halten schuldig.

Wo sie aber eigener Person aus schwachheit ihres leibs/
nicht umbziehen köndten/ Sollen sie verstendige/ fromme/
erbare/ bescheidene/ guthertzige Personen/ an ihre
stadt zur Visitation verordnen/ welche gleich den Bis-
choffen selbst/ auff die Kirchen/ Wiedemen vnnnd Kirchen
gebewde/ das die in wesentlichem baw erhalten/ fleissig zu-
sehen/ Desgleichen die Pfarherrn von wegen der Lehr/ vnd
die Pfarckinder im Glauben/ Beten/ Sacramenten/ Chris-
tlichen Ceremonien/ vnnnd wie sie im Christenthumb ge-
schickt seindt/ allermassen wie die Fragstück droben ver-
zeichnet/ eigentlich erkündigen/ darneben alle gebrechen
derselbigen in der güte verhören/ straffen/ lehren/ vnterris-
chten/ vnnnd die hendel gebürlicher/ ordentlicher weise ent-
scheiden.

Zu dem wollen vnd ordnen wir/ das gleicher gestalt
alle Pfarherrn vnnnd diener des Göttlichen worts/ durch
alle Obrigkeit vnd vnser Amptleute/ hohes vnnnd nider
Standes/ wie die namen haben/ vnd in vnserm Herzogs-
thumb Preussen whonen/ vor alle gewalt vnnnd vnrecht/
nicht alleine beschützet vnnnd beschirmet/ sondern auch vor
menniglichen geehret vnd gefördert/ Auch das kein Pfar-
herr/ durch seine Obrigkeit oder vnser Amptleute/ zu etwas
anders/ dann zu dem dienste des worts/ vnd seiner auffer-
legten Kirchendienst/ mit einigem befehl/ gedrungen oder
beladen werde.

Es soll auch kein Pfarherr/ ohne grosse vrsach/ vnnnd
ohne seinen guten willen/ verpflichtet sein/ Welicher traw-
ung/ oder der Tauff halber seinen Pfarckindern nach zu-
ziehen

ziehen / Sondern es sollen solche Eheliche vertrawungen /
vnd die Tauff in der Kirchen / die hierzu geordnet / gehan-
delt werden / Wo aber vrsachen fürfallen / oder die Kir-
chen mit vnbequemligkeit abgelegen / derhalben solchs an-
ders gesucht / vnd die trawung oder Kinder Tauffe gebe-
then / darinnen soll sich ein jeder Pfarherr der gebürt ver-
halten.

Wir wollen auch / das ein jeder Pfarherr sich seines
befohlenen Kirchspiels alleine halte / keinem andern ohn
sein wissen vnd guten willen in sein Ampt greiffe / noch
sich darzu vermügen lasse / Desgleichen auch keines an-
dern Kirchspiel Kinder auffneme zu der Beicht oder rei-
chung der heiligen Tauff vnnnd Sacramenta / Sondern
ein jeder auff die seinen sehe / wie im dieselben mit **G O T**
T E S wort zu weiden auffgelegt ist.

Were es aber Sache / das etwa guthertzige fromme
leuth / aus dem Bapstumb zu einem Pfarherrn in vnser
Fürstenthumb kömen / oder auch einer aus einem fremb-
den Kirchspiel / der orth mit schwachheit besiele / oder
sonst im durchreisen zu Christlicher andacht bewogen /
ohne verachtung seines eigenen Pfarherrns / vnnnd da er
seines glaubens vnnnd wesens guten bescheid / aus was
vrsachen er das Sacrament des orths begerete / geben
würde / Soll der Pfarherr solcher keinem in seiner Pfarr /
seine dienst weigern / sondern mit trost vnd reichung der
Sacrament sich gutwillig erzeigen.

Was auch mehr nötig in der Visitation zu handeln /
wollen wir der bescheidenheit eines jeden Bischoffs / hie-
mit anheimlich vnnnd auff ihre gewissen gesetzt haben /
ungezweiffelt sie als Christliche Prälaten, werden sich
hierin

hierin / wie sonst in ihrem ganzen Ampt / trewlich / fleißig / mit gebürlicher sorgfeligkeit Christlich erzeigen vnnnd halten.

So ist vns auch zu befürderung solchs notwendigen Christlichen wercks nicht entgegen / Wo die Kirchspiel als so nahe / an vnsern Heusern gelegen / vnnnd die Herrn Bischoffe / in der Pfarherrn / Schuldreissen Heusern / oder Krügen / zuuerhör vnd verrichtung des volcs / oder fürfallender gebrechen keine bequemißigkeit haben köndten / das ihnen als dann unsere Haus für ihre Person / darzu gegönnet werde / Wann sie aber ihre lager in der Pfarherrn / Schuldreissen Heusern oder Krügen haben können / Sollen sie der ort / ihresachen / damit sie souiel schleuniger forgehen / Do man auch bey der handt die Kirchengebew / Pfarhöffe / vnd was dem anhengig besichtigen vnd alle gebrechen in gegenwertigkeit des volcs so viel statlicher hyngelegt werden mügen fürnemen.

Beschlus.

Dieweil wir dannitz vnnnd obenerzelte Puncten alle / erstlich für vns selbst / darnach auch mit reiffem guttem wolbedacht / vnserer lieben getrewen Vnderthanen / von allen Stenden auff gemeiner tagefahrt zu Rastenburgt

stenburgk / durch vnser dabin abgefertigte vnnnd verord-
nete Rethen bewogen / berathschlaget / vnnnd für fest zu hal-
ten beschloffen. So wollen wir hiemit allen vnd jedern vns-
ern vnderthanen / wes Stands oder Wirden die seindt /
sonderlich aber vnsern Amptleuten / solche obenberürte
Artickel alle gehorsamlich vnd vndertheniglichen zu hal-
ten / In dem nicht nachlessig erscheinen / sondern gantzli-
chen demselben gemes zu geleben / entlich befohlen haben /
Dann wer solchs vberschreiten / Auch in einem oder an-
dern strefflich befunden / Wollen wir vns gegen einem je-
glichen nach seiner vorbrechung dermassen erzeigen / das
meniglichen sehen soll / wie vns nicht lieb / sondern zum
höhesten entgegen / wo man wieder Gottes vnd
vnsrer Gebot / auch gemeine wolfart
strefflich vnnnd mutwil-
lig handelt.

